

Transport- und Versandvorschriften

1. Allgemeines:

1. Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

2. Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart, z. B. Luftfracht, Bahn-Express, Schnellpakete, Kurierdienste etc. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von uns vorgeschrieben wird.

2. Verpackung:

1. Die Anlieferung der Produkte muss in hochregallagerfähigen Lagertypen erfolgen, die wie folgt auszuführen ist. Lieferung auf EURO-Palette (evtl. mit Aufsteckrahmen):

Abmaße: 1200 * 800 mm

Hierbei ist zu beachten, dass die Waren nicht überstehen, ausreichend gesichert sind und eine max. Gesamthöhe von 1000 mm inkl. Palette nicht überschritten wird (Ausnahme: Industriegetriebegehäuse).

Eine Beschädigung der EURO-Palette ist zwingend zu verhindern.

Lieferung in EURO-Gitterbox:

Abmaße: 1250*850*1000 mm

Hierbei ist zu beachten, dass die Waren nicht überstehen und die Gitterbox nicht beschädigt ist.

2. Bei beiden Liefermöglichkeiten ist darauf zu achten, dass ein Gesamtgewicht je Palette bzw. Gitterbox von 1000 kg nicht überschritten wird (Ausnahme: Industriegetriebegehäuse). Die Handhabungsmöglichkeit mittels Flurfördermittel und automatischer Fördertechnik muss gewährleistet sein. Der Freiraum zwischen den Palettenfüßen darf daher nicht bei der Ladeeinheitensicherung beeinträchtigt werden. Ein Austausch zwischen Leergutbehältern und befüllten Lagertypen wird in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Die Kosten für den Rücktransport sind vom entsprechenden Lieferanten zu übernehmen.

Veränderungen an der bestehenden Verpackungsart und Verpackungslosen müssen vom Lieferanten vorher zwingend bekannt gegeben und unsererseits bestätigt werden.

3. Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Es steht dem Verkäufer frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. Uns etwa in Rechnung gestellte Versicherungskosten erkennen wir nicht an. Für die Kennzeichnung von Gütern, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind internationale Symbole gemäß DIN 55 402 anzubringen. Bei der Versendung von korrosionsgefährdeten Materialien ist ein ausreichender Schutz gegen Korrosionsbildung und Feuchtigkeit (z.B. VCI-Folie) über einen Zeitraum von 12 Monaten sicherzustellen. Die Beschädigung der Grundierung bei Gussprodukten gilt es während des gesamten Handlings und Transports zu vermeiden. Dementsprechend ist auch die Verpackung diesen Anforderungen anzupassen. Zur Sicherung und Verpackungszwischenraumbefüllung der Ware ist der Einsatz von Flowpack nicht gestattet. Materialien bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch elektrostatische Endladung zerstört werden können, gilt es ESD gestützt zu verpacken.

4. Eine Kennzeichnung der Lieferscheine/ Verpackungstücke/ Einzelverpackungen etc. mit Barcodes gilt es nach vorheriger Vereinbarung zwingend beizufügen.

3. Versand von gefährlichen Gütern:

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Für den Transport von Gefahrgut sind ausschließlich bauartzugelassene Verpackungen (z. B. Kartonagen, Kanister) nach der Regelung der einzelnen Klassen im ADR zu verwenden. Der Frachtbrief oder Lieferschein ist mit den entsprechenden Gefahrgutangaben (Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Ziffer, Buchstabe) nach RN 2002(3a) ADR zu versehen. Alle Versandstücke mit Gefahrgutinhalt sind gut sichtbar mit dem vorgeschriebenen Gefahrgutzettel (nach Anhang A9 ADR) zu versehen. Angaben zur Wassergefährdung sind zwingend erforderlich. Bei Artikel mit bedingter Haltbarkeit muß auf dem Lieferschein das Herstell- bzw. Verfalldatum aufgeführt sein.

4. Anlieferung:

1. Jede Lieferung muss zwingend mit entsprechenden Lieferscheinen versehen sein auf denen nachfolgende Punkte grundsätzlich zu vermerken sind:

- (1) unsere Bestellnummer
- (2) unsere Material/Teilenummer
- (3) Menge (sollte die Menge auf mehrere Verpackungseinheiten verteilt sein, so ist ebenfalls zu vermerken, in welchem Packstück/Gitterbox sich welche Menge befindet. Diese Angaben müssen ebenfalls am Packstück/Gitterbox, unter Angabe unserer Bestell- und Material/Teilenummer deutlich sichtbar angebracht sein!
- (4) handelt es sich um: Erstmuster, Nullserie oder Serienlieferung
- (5) handelt es sich um eine Gesamtlieferung, Teillieferung oder Restlieferung
- (6) bei Bedarf: Bestelltext/ Positionstext

2. Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies auch bereits von außen kenntlich gemacht werden.

5. Liefermengen:

Die Einhaltung der jeweiligen Liefertermine und Bestellmengen (in einer Lieferung) wird vorausgesetzt. Aufgrund von fertigungsbedingten Stückzahlabweichungen bei der Rohgussfertigung wird im Einzelfall eine Mengendeckung in einer Bandbreite von +/- 10% der ursprünglichen Bestellmenge akzeptiert. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der schriftlichen Absprache und Bestätigung unsererseits.

Ausnahmen: Sofern im Einzelfall die Einhaltung der jeweiligen Liefertermine nur hierdurch sicherzustellen ist bzw. diese seitens Getriebebau NORD ausdrücklich gewünscht wird.

6. Retourensendungen

Vom Lieferanten verursachte Retouren gehen unter Berücksichtigung des entstandenen Aufwands auf die Gefahr des Lieferanten an ihn zurück. Lieferantenverursachte Retouren sind: Sendungen, die trotz Stornierung zum Versand gebracht wurden, Nichteinhaltung des Liefertermins, Über- und Falschliefungen, fehlende Angabe der Auftragsnummer, fehlerhafte oder defekte Ware.

7. Weltweite Belieferung unserer Produktionswerke:

Auf Grund der weltweiten Präsenz von Getriebebau NORD wird eine Direktbelieferung durch den Lieferanten an unsere weltweiten Produktionswerke in Betracht gezogen. Dadurch entstehende zusätzliche logistische Kosten (Transport, Verpackung, Verzollung etc.) werden unsererseits getragen, die Preisbasis (DDP frei unserer Werke) muss jedoch gleich bleiben. Die Kennzeichnung von Lieferungen die für unsere Auslandwerke bestimmt sind, ist zwingend erforderlich. Des Weiteren dürfen die Waren von unterschiedlichen Auftraggebern nicht auf einem Ladungsträger verpackt werden.

8. Rückgabe und Entsorgung der Verpackung

1. Die Entsorgung von Einwegverpackung ist Bestandteil des geschlossenen Liefervertrags.
2. Es ist zu empfehlen, nur voll funktionsfähige und saubere Mehrwegverpackungen zu verwenden. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind diese auszutauschen. Die gebrauchten Mehrwegverpackungen sind in einem Bestandssystem zu verwalten. Die Leergutabwicklung erfolgt über unseren Mehrweg-Pool.

9. Garantieerklärung

Der Auftragnehmer garantiert Getriebebau NORD eine korrekt, nach der in der Transport- und Verpackungsvorschrift beschriebenen Mindestanforderungen, ausgeführte Verpackung sowie die einwandfreie Qualität des Verpackungsmaterials. Für eventuell notwendige Abweichungen von diesen Bedingungen ist vorher die Genehmigung vom Auftraggeber einzuholen. Der Lieferant haftet gegenüber Getriebebau NORD für alle Schäden, die aus fehlerhafter Konzipierung der Verpackung sowie Nichtbefolgung dieser Mindestanforderung entstehen.

10. Gültigkeitsbereich für die Transport- und Verpackungsvorschrift

Die Transport- und Verpackungsvorschrift gilt für die Getriebebau NORD GmbH & Co. KG und all ihre verbundenen Unternehmen wie z.B. Produktionstechnik NORD GmbH, Fertigungstechnik NORD GmbH, NORD Electronic GmbH, Zahnradwerk NORD GmbH, etc..

11. Schlußvermerk

Die Einhaltung dieser Transport- und Verpackungsvorschriften werden durch unseren Wareneingang geprüft.

Die Angabe einer

- falschen oder keiner Bestellnummer
- falschen oder keiner Artikelnummer
- die Lieferung einer falschen Ware
- ein fehlender Lieferschein
- eine Über-/ Unterlieferung von mehr als 10%

führen zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in die Lieferantenbeurteilung einfließt.



DRIVESYSTEMS

Getriebebau Nord GmbH & Co. KG
Rudolf-Diesel-Straße 1
D-22934 Bargtheide
Telefon: +49 45 32 - 40 10
Telefax: +49 45 32 - 40 12 53
Bargtheide, 12.11.2009